

## B e g r ü n d u n g

### **zur X. Änderung des Bebauungsplanes "In der Wöllmes" in der Gemeinde Saal i. O.**

Gemäß Satzung vom 26. 6. 1963 war im gesamten Geltungsbereich eine eingeschossige Bauweise vorgesehen.

Diese Vorschrift wurde bereits durch verschiedene Änderungen teilweise aufgehoben. Damit die Vorschrift bezüglich der Geschoßzahl einheitlich geregelt ist, beabsichtigt der Gemeinderat, für den gesamten Geltungsbereich die Geschoßzahl auf max. Z II festzusetzen.

Durch diese Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Aufgestellt:

St. Wendel, den 9. Oktober 1972

Kreisbauamt  
I. A.



Kreisoberbaurat

Örtliche Bauvorschriften

(Satzung)

für das Bebauungsgebiet "In der Wöllmes" in St. Wendel  
Stadtteil Saal

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975 S. 85) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801) werden nach Beschußfassung durch den Stadtrat vom 10.04.1980 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 61 vom 31.10.63, Seite 639 veröffentlichte Baupolizeiverordnung und im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 36 vom 06.10.67, Seite 786 geänderten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet "In der Wöllmes" werden in § 5 wie folgt geändert:

§ 5 (2)

Die seitliche Grundstückseinfriedigung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäudeflucht ist wie unter (1) auszuführen. Aus topographischen Gründen können Mauern bis zu 1,0 m hoch sein mit aufgesetzten Zäunen in Spiegel- oder Staketenform von maximal 0,90 m Höhe.

§ 5 (3)

Für die seitliche Grundstückseinfriedigung zwischen Gebäudeflucht und rückwärtiger Grundstücksgrenze sowie für die Einfriedigung entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind folgende Einfriedigungsarten zugelassen:

- a) ist wie unter (1) auszuführen, wobei aus topographischen Gründen Mauern bis 1,0 m hoch sein können, mit aufgesetzten Zäunen in Spiegel- oder Staketenform von maximal 0,90 m Höhe,

b) mit einem Maschendrahtzaun bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m.

§ 2

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 23.06.1980

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

( F e l l e r )

1406/119, 1407/119, 1405/119, 1404/119, 1403/119, 1402/119, 1401/119, 1400/119, 1399/119, 1398/119, 1476/119, 1408/119, 1409/119, 1410/119, 1411/119, 1412/119, 1413/119, 1414/119, 1415/119, 1416/119, 1475/119, 1452/119, 1453/119, 1454/119, 1455/119, 1456/119, 1457/119, 1458/119, 1459/119, 1460/119, 1461/119, 1462/119, 1463/119, 1464/119, 1465/119, 1466/119 und 1467/119.

### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschößhöhen: In den Wohnungsgeschossen max. 2,88 m
2. Dachform: Flach- oder Satteldächer
3. Dachneigung: max. 22°
4. Kniestock: Ein Kniestock ist nicht zulässig
5. Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.
6. Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen in der äußeren Erscheinung hinsichtlich der Geschößzahl, Gebäudetiefe, der Dacheindeckung, der Ausbildung des Gesimses sowie der Putzart eine Einheit bilden.

### § 3

#### Gestaltung der Garagen

1. Traufhöhe max. 2,50 m.
2. Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.

### § 4

#### Gestaltung der Einfriedigung

1. Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße durch eine 0,80 m hohe Hecke oder durch eine bis 0,60 m hohe Mauer.
2. An der seitlichen Grenze zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht: wie vor.
3. An den übrigen Grenzen durch einen Maschendrahtzaun bis 1,20 m Höhe.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wadgassen, den 25. Oktober 1966

Der Bürgermeister  
Münchow

2/1302 (2)

#### Bekanntmachung

Die Firma Ernst Jurisch GmbH in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 5. September 1967

Der Liquidator  
Hans Leffer

3/1303 (2)

#### Bekanntmachung

Die „Deutschland-Echo“ Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Saarbrücken, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Ensdorf, den 5. September 1967

Der Liquidator  
der Deutschland-Echo Verlags GmbH in Liquidation  
Maria Wolf geb. Seiwerth  
Ensdorf, Am Weiherarm 27

4/1295a Örtliche Bauvorschriften (Satzung)  
der Stadt Neunkirchen (Saar) für das Siedlungsgebiet „Winterfloss“ im Stadtteil Wellesweiler

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 52) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden durch Beschlüsse des Stadtrats vom 19. Juli 1967 und 13. September 1967 mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 14. August 1967 für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Bauvorschriften fallen alle Flurstücke, die an folgende Straßen und Wege im Siedlungsgebiet „Winterfloss“ abgrenzen:

Rosenstraße, Winterfloss mit Ausnahme des Straßenstückes von der Einmündung Steinwaldstraße bis zu den Hausnummern 1 und 24, Tulpenweg, Lilienweg, Anemonenweg, Irisweg, Malve weg und Narzissenweg.

### § 2

#### Gestaltung der Garagen

(1) Die Aufstellung von Garagen als Einzel- und Sammelgaragen aus Metallblechen, Asbestzementplatten oder Holz ist nicht gestattet.

(2) Grenzen Garagen verschiedener Eigentümer aneinander, sind diese in ihrer Architektur, Tiefe, Farbe, Ausbildung von Toren, Dachform und Dachneigung einander anzugeleichen, ein geschlossenes äußeres Bild zu gewährleisten.

(3) Als Dachform werden Pultdächer mit max. 8° Neigung an Rückfront vorgeschrieben.

### § 3

#### Gestaltung der Wohngebäude

Bei allen Wohngebäuden mit Ausnahme der beiden Häuser Winterfloss 17 und 19 ist Flachdach vorgeschrieben.

### § 4

#### Gestaltung der Einfriedigungen

(1) Vorgarteneinfriedigungen sind nach der Straße hin nicht zugelassen.

(2) Als Einfriedigungen sind zugelassen:

a) für Einfriedigungen in der Baufläche 0,20 m Betonsockel mit 0,60 m Spriegelzaun in einer Samthöhe von max. 0,85 m oder Hecke von max. 0,85 m Höhe.

b) für sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedigungen Maschendrahtzaun von max. 1,00 m oder Hecke.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen (Saar), den 15. September 1967

Der Oberbürgermeister  
Regitz

5/1300 Örtliche Bauvorschriften (Satzung)  
der Gemeinde Saal i. O. vom 8. Juni 1967

zur Änderung der Baupolizeiverordnung für das Erziehungsgelände „In der Wöllmes“ in der Gemeinde Saal i. O.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S.

I des § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123 ff.) wird gemäß Beschuß des Gemeinderates I vom 8. Juni 1967 mit Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau folgende Satzung als liche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

der im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 61/63, Seite 639, erlaßenen Baupolizeiverordnung wird der § 2 wie folgt geändert:

### „§ 2“

#### Gestaltung der Hauptgebäude

##### Straße „A“ Westseite:

Geschoßhöhe:	Erdgeschoß max. 2,90 m, Obergeschoß 2,75 m.
Dachform:	Satteldach ohne Kniestock.
Dachneigung:	15° – 20°
Dachaufbauten:	nicht gestattet
Dachüberstand:	0,40 m
Sockelausbildung:	in Zementputz, Kieselwaschputz, Klinker, Natursteinen oder Natursteinart, hinter den Geschoßputz zurückspringend. Zyklopenmauerwerk nicht zulässig.

Straße „A“ Ostseite, Feldwirtschaftsweg Südseite, Straße „B“ Nordseite, 2 Baustellen nach dem Eckgrundstück von der Einmündung in Straße „A“,

##### Straße „B“ Nordseite die letzten 2 Baustellen:

Geschoßhöhe:	Erdgeschoß max. 2,90 m Untergeschoß max. 2,75 m
Dachform:	Satteldach, ausgenommen die 2. Parzelle vom Feldwirtschaftsweg kommend, die als Walmdach auszubilden ist,
	sonst wie Abs. 1.

##### Feldwirtschaftsweg Nordseite, Straße „B“ beiderseits (übrige Baustellen):

Geschoßhöhe:	max. 2,90 m
Dachform:	Satteldach ohne Kniestock
Dachneigung:	15° – 20°
Dachaufbauten:	nicht gestattet,

### § 2

#### Inkrafttreten

Erstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

a1, den 8. Juni 1967

**Der Bürgermeister**  
In Vertretung  
**L. Zimmer**  
1. Beigeordneter

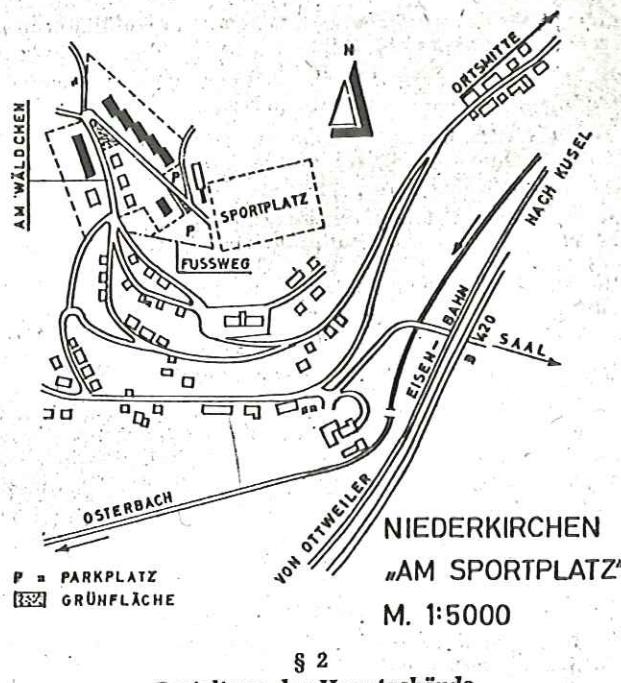
### 301 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) Gemeinde Niederkirchen für das Gelände „Am Sportplatz“

Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Bauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 1. März 1967 und mit Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das en näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

ter diese Satzung fallen folgende Parzellen in der Gemeinde Niederkirchen: Flur SW I 38 d, Nr. 2744/2, 2744/3, 2745/2, 8/1, 2748/2, 2748/3 sowie der westliche Teil der Parzelle Nr. 8/6, L. ca. 40 m.



### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

##### Straße „Am Wäldchen“ beidseitig

Geschoßhöhen:	Erdgeschoß max. 2,90 m Untergeschoß 2,75 m
Dachform:	Satteldach ohne Kniestock
Dachneigung:	12° – 18°
Dachaufbauten:	nicht gestattet
Gesimsausbildung:	0,40 – 0,50 m Dachüberstand
Sockelausbildung:	in Zementputz, Kieselwaschputz, Klinker, Naturstein oder Natursteinart, hinter den Geschoßputz zurückspringend. Zyklopenmauerwerk nicht zulässig.
	Dachständer sind nicht erlaubt.

### § 3

#### Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Traufenhöhe der Garagen wird auf 2,80 m (an der höchsten Stelle gemessen) festgelegt.
- (2) Als Dachform werden Pultdächer mit max. 8° Neigung zur Rückfront vorgeschrieben.
- (3) Die Garagen können im Keller- bzw. Untergeschoß untergebracht werden, wenn Steigung bzw. Gefälle von Ausfahrt Garage zur Straße 15% nicht übersteigt. Auch ist die Garage unter dem Untergeschoß zulässig.
- (4) Die Traufenhöhe der Nebengebäude wird wie die der Garagen festgelegt.
- (5) Als Dachform werden Pultdächer mit max. 8° Neigung zur Rückfront vorgeschrieben.
- (6) Bei Garagen, die auf der vorderen Baugrenze errichtet werden, sind Stahl- oder Holz-Normen-Tore als Schwingtore vorzusehen, die im geöffneten Zustand nicht über die Baugrenze hinausragen.

### § 4

#### Gestaltung der Einfriedigungen

- (1) Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße sind folgende Einfriedigungsarbeiten zugelassen:
  - a) Mauern aus Natursteinen oder Kunststeinen in Natursteinart bis zu einer Höhe von max. 0,60 m über Bordsteinkante.
  - b) Mauern wie unter a) mit dahinter angepflanzter Hecke von 0,90 m Höhe.
  - c) Mauern wie unter a) mit aufgesetzten Zäunen in Spriegel- oder Staketensform mit einer max. Gesamthöhe von 0,90 m.
  - d) Mauern in Waschbeton, sonst wie 1 a) bis c).
- Für die Einfriedigungsarten a) bis d) sind Pfeiler für Tür- und Garageneingänge innerhalb der Einfriedigung in glei-